

Bericht

Universität Klagenfurt,
Klagenfurt am Wörthersee

Prüfung des Rechnungsabschlusses
zum 31. Dezember 2022



Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung.....	1
2.	Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses	3
3.	Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses.....	4
3.1.	Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss.....	4
3.2.	Feststellungen im Zusammenhang mit der Univ. RechnungsabschlussVO.....	4
3.3.	Erteilte Auskünfte	4
3.4.	Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB	4
4.	Bestätigungsvermerk	5

Anlagenverzeichnis

Rechnungsabschluss	
Bilanz zum 31. Dezember 2022	1
Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2022	2
Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss für das Rechnungsjahr 2022	3
Andere Anlagen	
Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	4
Angaben über die rechtlichen Verhältnisse	5
Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse	6
Angaben über die steuerlichen Verhältnisse	7
Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe	8

An die
Mitglieder des Rektorats und
des Universitätsrats der
Universität Klagenfurt
Universitätsstraße 65-67
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Beschluss des Universitätsrats vom 20. Mai 2022 wurde uns der Auftrag erteilt, den Rechnungsabschluss der Universität Klagenfurt, Klagenfurt am Wörthersee, zum 31. Dezember 2022 zu prüfen und darüber in berufsüblicher Weise Bericht zu erstatten. Anlässlich der Beauftragung zum Abschlussprüfer haben wir eine Erklärung gemäß § 270 UGB über unsere Unabhängigkeit abgegeben.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine Pflichtprüfung gemäß § 16 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden „UG 2002“) i.V.m. § 14 Univ. RechnungsabschlussVO.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Dietmar Stefan, Wirtschaftsprüfer, verantwortlich.

Die Prüfung erstreckte sich darauf, ob bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Buchführung die für die Universitäten geltenden gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen der Satzung beachtet wurden. Die Überwachung der Gebarung, die Überprüfung der Angemessenheit des Versicherungsschutzes und die planmäßige Aufdeckung etwaiger Unregelmäßigkeiten waren nicht Gegenstand des Auftrages. Weiters weisen wir darauf hin, dass die Überprüfung der Gebarung der Universitäten dem Rechnungshof unterliegt (§ 15 Abs. 6 UG 2002).

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und die berufsüblichen Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA), veröffentlicht vom International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB).

Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Rechnungsabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im Zeitraum von Oktober bis Dezember 2022 (Vorprüfung) sowie von März bis April 2023 (Hauptprüfung) durch. Für den Datenaustausch wurden von uns bereitgestellte Plattformen sowie der Mail- und Postweg genutzt. Befragungen fanden persönlich, telefonisch sowie mittels Videokonferenzen statt. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Universität abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe vom 18. April 2018 (siehe Anlage 8) einen integralen Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Universität und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Universität und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Rechnungsabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sind in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben des Rektorats in den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Rechnungsabschluss

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen der Satzung und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des Rechnungsabschlusses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Feststellungen im Zusammenhang mit der Univ. RechnungsabschlussVO

Die Voraussetzungen zur Erstellung eines Frühwarnberichts (§ 16 Univ. RechnungsabschlussVO) sind nicht gegeben.

3.3. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.4. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs. 2 und Abs. 3 UGB

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Universität gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs. 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Prüfungsurteil

Wir haben den Rechnungsabschluss der Universität Klagenfurt, Klagenfurt am Wörthersee, bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und den Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Rechnungsabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Universität für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002), der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten in der geänderten Fassung vom 19. Juli 2019 sowie unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des ersten Abschnittes des Dritten Buches des UGB.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Universität unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Rechnungsabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Rechnungsabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG 2002), der Verordnung über den Rechnungsabschluss der Universitäten in der geänderten Fassung vom 19. Juli 2019 sowie unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des ersten Abschnittes des Dritten Buches des UGB ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Rechnungsabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Rechnungsabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Geschäftstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Geschäftstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Geschäftstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Universität zu liquidieren oder die Geschäftstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Rechnungsabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Rechnungsabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Rechnungsabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Universität abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Geschäftstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Universität zur Fortführung der Geschäftstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Rechnungsabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Universität von der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Rechnungsabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Rechnungsabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Ein Lagebericht wurde in Anwendung des § 16 Abs. 1 UG 2002 nicht erstellt.

Klagenfurt am Wörthersee

18. April 2023

PwC Kärnten
Wirtschaftsprüfung und
Steuerberatung GmbH

MMag. Frédéric Vilain
Wirtschaftsprüfer

Mag. Dietmar Stefan
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Rechnungsabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Rechnungsabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs. 2 UGB zu beachten.

Anlagen

Aktiva	31.12.2022 €	31.12.2021 €	Passiva	31.12.2022 €	31.12.2021 €
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. Eigenkapital		
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	287.663,40	359.238,29	Universitätskapital	2.998.259,73	2.998.259,73
<i>davon entgeltlich erworben</i>	<i>287.663,40</i>	<i>359.238,29</i>	<i>davon gemäß § 27 UG</i>	<i>336.978,88</i>	<i>336.978,88</i>
II. Sachanlagen			<i>davon zweckgewidmet Manfred-Gehring-Stiftung</i>	<i>226.661,67</i>	<i>226.661,67</i>
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	8.193.187,82	8.460.338,83	II. Rücklagen		
2. technische Anlagen und Maschinen	432.769,22	463.342,75	1. Rücklage für Infrastrukturmaßnahmen	2.400.000,00	2.400.000,00
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	2.953.754,60	3.108.076,12	III. Bilanzgewinn	6.378.709,95	4.895.428,38
4. Sammlungen	1.494.639,88	1.490.383,88	<i>davon Gewinnvortrag</i>	<i>4.895.428,38</i>	<i>4.118.726,96</i>
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.269.088,09	4.606.247,30		11.776.969,68	10.293.688,11
6. Anlagen in Bau	21.441,46	78.667,48	B. Investitionszuschüsse	6.169.728,10	6.436.852,65
	17.364.881,07	18.207.056,36	C. Rückstellungen		
III. Finanzanlagen			1. Rückstellungen für Abfertigungen	4.503.213,00	4.233.526,00
1. Beteiligungen	45.353,28	45.329,28	2. Steuerrückstellungen	2.431,00	3.189,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	702.080,89	202.080,89	3. sonstige Rückstellungen	9.805.571,02	9.360.483,42
<i>davon zweckgewidmet Manfred-Gehring-Stiftung</i>	<i>202.080,89</i>	<i>202.080,89</i>	<i>davon gemäß § 27 UG</i>	<i>314.638,62</i>	<i>329.988,97</i>
	747.434,17	247.410,17		14.311.215,02	13.597.198,42
	18.399.978,64	18.813.704,82	D. Verbindlichkeiten		
B. Umlaufvermögen			1. erhaltene Anzahlungen	409.017,78	263.816,72
I. Vorräte			<i>davon von den Vorräten absetzbar</i>	<i>233.636,80</i>	<i>146.008,41</i>
1. Betriebsmittel	142.603,62	80.086,03	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>409.017,78</i>	<i>263.816,72</i>
2. noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter	253.451,26	154.466,16	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.191.412,14	2.048.750,38
<i>noch nicht abrechenbare Leistungen</i>	<i>256.832,14</i>	<i>154.466,16</i>	<i>davon gegenüber Unternehmen mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>	<i>3.952,10</i>	<i>0,00</i>
<i>Wertberichtigung zu noch nicht abrechenbaren Leistungen</i>	<i>-3.380,88</i>	<i>0,00</i>	<i>davon gemäß § 27 UG</i>	<i>52.602,71</i>	<i>26.493,22</i>
	396.054,88	234.552,19	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>2.191.412,14</i>	<i>2.048.750,38</i>
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			3. sonstige Verbindlichkeiten	5.771.251,34	1.674.926,76
1. Forderungen aus Leistungen	360.796,50	385.365,15	<i>davon aus Steuern</i>	<i>857.546,08</i>	<i>785.891,54</i>
<i>davon gemäß § 27 UG</i>	<i>317.525,70</i>	<i>332.788,69</i>	<i>davon im Rahmen der sozialen Sicherheit</i>	<i>448.391,49</i>	<i>469.627,41</i>
2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2.299.398,51	2.405.386,38	<i>davon gemäß § 27 UG</i>	<i>3.980.952,89</i>	<i>13.012,04</i>
<i>davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr</i>	<i>70.954,78</i>	<i>70.137,18</i>	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>5.771.251,34</i>	<i>1.674.926,76</i>
<i>davon § 27 UG</i>	<i>1.970.644,87</i>	<i>2.147.612,54</i>		8.371.681,26	3.987.493,86
	2.660.195,01	2.790.751,53	<i>davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr</i>	<i>8.371.681,26</i>	<i>3.987.493,86</i>
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	28.213.314,66	19.382.816,79	E. Rechnungsabgrenzungsposten	9.844.091,23	7.747.543,45
<i>davon zweckgewidmet Manfred-Gehring-Stiftung</i>	<i>36.209,21</i>	<i>36.025,88</i>	<i>davon Abgrenzung von Globalbudgetzuweisungen des Bundes</i>	<i>3.089.869,00</i>	<i>2.415.849,45</i>
	31.269.564,55	22.408.120,51	<i>davon Forschungsförderung</i>	<i>5.330.648,10</i>	<i>5.070.038,03</i>
C. Rechnungsabgrenzungsposten	804.142,10	840.951,16	<i>davon Berufungszusagen</i>	<i>464.355,00</i>	<i>0,00</i>
Summe Aktiva	50.473.685,29	42.062.776,49	Summe Passiva	50.473.685,29	42.062.776,49

Gewinn- und Verlustrechnung

1.1.2022 bis 31.12.2022

Universität Klagenfurt

	2022 €	2021 €
1. Umsatzerlöse		
a) Erlöse aufgrund von Globalbudgetzuweisungen des Bundes	72.870.499,82	70.998.457,00
b) Erlöse aus Studienbeiträgen	1.331.496,24	1.353.287,52
c) Erlöse aus universitärer Weiterbildungsleistung	849.453,25	785.822,96
d) Erlöse gemäß § 27 UG	8.036.348,60	7.268.442,74
e) Kostenersätze gemäß § 26 UG	1.181.203,14	1.500.089,88
f) Sonstige Erlöse und andere Kostenersätze <i>davon sonstige Erlöse von Bundesministerien</i>	1.181.475,58 85.000,00	1.414.585,14 340.133,21
	85.450.476,63	83.320.685,24
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter	98.985,10	-456.880,29
3. sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen	5.239,86	15.153,38
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	644.066,00	3.528,05
c) übrige <i>davon aus der Auflösung von Investitionszuschüssen</i>	427.958,46 267.124,55	414.277,40 277.493,04
	1.077.264,32	432.958,83
4. Aufwendungen für Sachmittel und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Aufwendungen für Sachmittel	599.276,26	455.468,37
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	145.822,69	138.726,95
	745.098,95	594.195,32
5. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter <i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte</i>	49.237.059,03 5.601.587,27	48.677.304,71 6.339.204,23
b) Aufwendungen für externe Lehre	3.346.930,32	3.221.895,29
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen	1.313.542,95	997.161,16
d) Aufwendungen für Altersversorgung <i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte</i>	2.664.813,97 1.104.400,03	2.812.563,83 1.225.100,10
e) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge <i>davon Refundierungen an den Bund für der Universität zugewiesene Beamtinnen und Beamte</i>	10.402.299,54 252.457,09	10.392.952,04 282.656,27
f) sonstige Sozialaufwendungen	117.529,92	15.981,50
	67.082.175,73	66.117.858,53
6. Abschreibungen		
a) auf Sachanlagen und immaterielle Vermögensgegenstände	3.433.737,22	3.481.806,59

	2022 €	2021 €
7. Summe Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern, soweit sie nicht unter Z 14 fallen	9.381,43	233.278,53
b) übrige	13.734.114,90	10.855.673,46
	13.743.496,33	11.088.951,99
8. Zwischensumme aus Z 1 bis 7 (Universitätsergebnis)	1.622.217,82	2.013.951,35
9. Erträge aus Finanzmitteln und Beteiligungen	3.426,67	1.268,52
10. Aufwendungen aus Finanzmitteln und Beteiligungen	122.670,00	222.670,00
<i>davon Aufwendungen von Rechtsträgern, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>	<i>122.670,00</i>	<i>222.670,00</i>
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	13.927,38	11.251,59
12. Zwischensumme aus Z 9 bis 11 (Finanzergebnis)	-133.170,71	-232.653,07
13. Ergebnis der gewöhnlichen Universitätstätigkeit	1.489.047,11	1.781.298,28
14. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	5.765,54	4.596,86
15. Ergebnis nach Steuern	1.483.281,57	1.776.701,42
16. Jahresüberschuss	1.483.281,57	1.776.701,42
17. Zuweisung zu Rücklagen		
a) gebundene	0,00	1.000.000,00
18. Jahresgewinn	1.483.281,57	776.701,42
19. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	4.895.428,38	4.118.726,96
20. Bilanzgewinn	6.378.709,95	4.895.428,38

Angaben und Erläuterungen zum Rechnungsabschluss für das Rechnungsjahr 2022

Anwendung der gesetzlichen Vorschriften

Der Rechnungsabschluss der Universität Klagenfurt wurde nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG) idgF und der Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung über den Rechnungsabschluss der Universitäten (Univ. RechnungsabschlussVO) idgF, unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und Bilanzierung und der unternehmensspezifischen Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität zu vermitteln, aufgestellt.

Die bisherige Form der Darstellung wurde auch bei der Erstellung des vorliegenden Rechnungsabschlusses beibehalten.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sowie Erläuterungen zu einzelnen Bilanzposten und Posten der Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung erfolgt gemäß den Vorgaben der §§ 1, 2 und 3 Univ. RechnungsabschlussVO sowie den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches.

Bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten.

Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet und von der Fortführung des Universitätsbetriebes ausgegangen.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Die Umrechnung der Aktiva und Passiva in Fremdwährungen erfolgte mit dem Devisenkurs des Entstehungstages oder zum Bilanzstichtag, soweit dies zur Wahrung des Niederst- bzw. Höchstwertprinzips erforderlich war. Zum Stichtag waren keine Aktiva oder Passiva in Fremdwährung im Bestand.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat die Universität diese bei den Schätzungen berücksichtigt.

Der Jahresabschluss weist in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position Umsatzerlöse auch jene gemäß § 27 UG sowie Erlöse aus Kostenersätzen gem. § 26 UG aus. Erlöse gem. § 27 UG umfassen Erlöse, die im Rahmen von Forschungsförderungsprojekten sowie durch Forschungsprojekte im Auftrag Dritter erzielt werden und nicht unter § 26 UG fallen. § 26 UG normiert die Durchführung von ad personam übernommenen Forschungsprojekten mit Unterstützung der betreffenden Universitätseinrichtung. Das zur Durchführung von ad personam übernommenen Forschungsprojekten notwendige Personal ist gegen vollen Kostenersatz an der Universität anzustellen. Die Erlöse gem. § 26 UG entsprechen daher großteils dem Personalaufwand dieser Projekte. Die im Zuge dieser Rechtsgeschäfte entstehenden Aktiva und Passiva, werden in der Bilanz als „davon Positionen“ ausgewiesen.

Aktiva

Anlagevermögen

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtsjahr sind im Anlagenspiegel angeführt (vergleiche Beilage zu den Angaben und Erläuterungen).

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände in Höhe von € 287.663,40 (Vorjahr: € 359.238,29) werden zu Anschaffungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer zum Bilanzstichtag bewertet.

Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Als Nutzungsdauer wird ein Zeitraum von 1-5 Jahren zugrunde gelegt.

Auf die Möglichkeit der Aktivierung von selbsterstelltem immateriellen Anlagevermögen gemäß § 5 Abs 1 Univ. RechnungsabschlussVO wird verzichtet.

Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen Abschreibungen entsprechend der Nutzungsdauer bewertet. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen. Vermögensgegenstände, die unentgeltlich der Universität zugewendet worden sind, wurden mit dem beizulegenden Wert gemäß § 202 Abs 1 UGB bewertet und - soweit abnutzbar - entsprechend der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

Folgende Nutzungsdauern werden zugrunde gelegt:

	ND in Jahren
Mensagebäude	47
Gebäude USI-Nord	24
EDV-Anlagen	5-6
Investitionen in fremde Gebäude	10
Technische Anlagen und Maschinen	5-10
Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	6
Sammlungen	0
Betriebs- und Geschäftsausstattung	5-10

Die wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger werden gemäß § 7 Abs 2 Univ. RechnungsabschlussVO bewertet.

Festwerte gemäß § 209 Abs 1 UGB wurden nicht verwendet.

Bei geringwertigen Wirtschaftsgütern (GwG) mit Anschaffungskosten von € 400 (Vorjahr: € 400) wurde im Sinne des § 13 EStG 1988 eine Vollabschreibung im Zugangsjahr unterstellt, sodass GWG in der Bilanz nicht berücksichtigt werden. Die geringwertigen Wirtschaftsgüter wurden im Anlagenspiegel nicht gesondert ausgewiesen.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen sind entsprechend dem gemilderten Niederstwertprinzip bilanziert und bestehen aus Beteiligungen und Wertpapieren (Wertrechten) des Anlagevermögens.

Beteiligungen

	Stand 31.12.2022	Anteil	Eigenkapital	Jahres- ergebnis
	EUR	%	EUR	EUR
build! Gründerzentrum Kärnten GmbH, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Lakeside B01, LG Klagenfurt, FN 223919v	10.500,00	30,00 %	1.018.233,88 (31.12.2021 ¹)	-260.077,27 (31.12.2021 ¹)
Lakeside Labs GmbH, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Lakeside B04b, LG Klagenfurt, FN 306905g	30.341,28	30,00 %	534.681,13 (31.12.2022)	-266.190,52 (31.12.2022)
DIH SÜD GmbH, 8010 Graz, Leonhardstraße 59 FN 559722x	4.200,00	12 %	748.004,95 (31.12.2022)	0,00 (31.12.2022)

¹ Für die oben angeführten Beteiligungen liegen noch keine Abschlusswerte für das Geschäftsjahr 2022 vor.

	Stand 31.12.2021	Anteil	Eigenkapital	Jahres- ergebnis
	EUR	%	EUR	EUR
build! Gründerzentrum Kärnten GmbH, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Lakeside B01, LG Klagenfurt, FN 223919v	10.500,00	30,00 %	998.221,15 (31.12.2020 ¹)	-157.967,67 (31.12.2020 ¹)
Lakeside Labs GmbH, 9020 Klagenfurt am Wörthersee, Lakeside B04b, LG Klagenfurt, FN 306905g	30.341,28	30,00 %	534.681,13 (31.12.2021)	-266.190,52 (31.12.2021)
DIH SÜD GmbH, 8010 Graz, Leonhardstraße 59, FN 559722x	4.200,00	12 %	n.a. ¹	n.a. ¹

¹ Für die oben angeführten Beteiligungen liegen noch keine Abschlusswerte für das Geschäftsjahr 2021 vor.

Die Beteiligung an der build! Gründerzentrum Kärnten GmbH ist mit den Anschaffungskosten ausgewiesen.

Eine außerplanmäßige Abschreibung wurde nicht vorgenommen. Entsprechend der

Finanzierungsvereinbarung vom 20.2.2018 leistet die Universität jährliche Zuschüsse in Höhe von € 72.670,00 an die build! Gründerzentrum Kärnten GmbH.

Die Beteiligung an der Lakeside Labs GmbH ist mit den Anschaffungskosten ausgewiesen. Im Jahr 2022 wurde ein Betrag in der Höhe von € 50.000,00 (Vorjahr: € 150.000,00) als Basisfinanzierung gemäß Kauf- und Abtretungsvertrag vom 30.11.2017 überwiesen.

Die Universität Klagenfurt ist bei der "Fachhochschule Technikum Kärnten - Gemeinnützige Privatstiftung" mit einer einmaligen Zuwendung in Höhe von € 7.267,28 (entspricht ATS 100.000,00) im Jahr 2001 als Stifterin aufgetreten.

Die Beteiligung an der DIH SÜD GmbH, 8010 Graz, wurde im Rechnungsjahr 2021 erworben.

Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens

Im Rechnungsjahr 2021 wurde ein nachhaltiger Immobilienfonds bei der Kärntner Sparkasse erworben. Der Buchwert zum 31.12.2022 beträgt € 202.080,89 (Vorjahr € 202.080,89).

Im Abschlussjahr wurde über die Raiffeisenlandesbank Kärnten eine Inflationsschutzanleihe der Raiffeisenbank International AG im Nominale von € 500.000 gezeichnet. Der Buchwert der Anleihe beträgt zum 31.12.2022 € 500.000 (Vorjahr: € 0,00). Eine außerplanmäßige Abschreibung ist nicht erforderlich¹, da die Anleihe gem. Rektoratsbeschluss vom 13.09.2022 bis zum Laufzeitende (16.09.2027) im Bestand gehalten werden muss.

¹ Sofern die Absicht und die Fähigkeit vorliegen, Schuldtitel dauerhaft zu halten, kann lt. aktueller AFRAC-Stellungnahme 14 idR unterstellt werden, dass durch Marktinsänderungen bedingte Rückgänge des Zeitwerts keine voraussichtlich dauernde Wertminderung darstellen und eine Abwertung somit während der Laufzeit unterbleiben kann.

Umlaufvermögen**Vorräte****Betriebsmittel**

Die Betriebsmittel sind zu Anschaffungskosten unter Beachtung des strengen Niederstwertprinzips bewertet.

Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter

Die noch nicht abrechenbaren Leistungen zu Herstellungskosten werden unter Berücksichtigung eventueller Wertminderungen mit dem beizulegenden Wert bewertet (verlustfreie Bewertung). Bei der Ermittlung der Herstellungskosten werden angemessene Teile mittelbar zurechenbarer Fertigungsgemeinkosten berücksichtigt.

Bei der Ermittlung des Bilanzansatzes wurde das Niederstwertprinzip angemessen berücksichtigt; auf eine verlustfreie Bewertung wurde Bedacht genommen.

Die Bestandsveränderung der noch nicht abrechenbaren Leistungen im Auftrag Dritter stellt sich wie folgt dar (in €):

Noch nicht abrechenbare Leistungen vor Wertberichtigung im Auftrag Dritter 31.12.2021	154.466,16
Wertberichtigung 2021	<u>0,00</u>
Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter 31.12.2021	154.466,16
Storno Wertberichtigung 2021	0,00
Bestandsveränderung noch nicht abrechenbarer Leistungen im Auftrag Dritter (ohne Wertbericht.)	<u>102.365,98</u>
Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter vor Wertberichtigung 31.12.2022	256.832,14
Wertberichtigung 2022	<u>-3.380,88</u>
Noch nicht abrechenbare Leistungen im Auftrag Dritter 31.12.2022	253.451,26

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Bei der Bewertung von Forderungen wurden erkennbare Risiken durch individuelle Abwertungen berücksichtigt.

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit < 1 Jahr	davon Restlaufzeit 1 – 5 Jahre	davon Restlaufzeit > 5 Jahre
	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Forderungen aus Leistungen	360.796,50	360.796,50	0,00	0,00
<i>Vorjahr</i>	<i>385.365,15</i>	<i>385.365,15</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2.299.398,51	2.228.443,73	49.918,52	21.036,26
<i>Vorjahr</i>	<i>2.405.386,38</i>	<i>2.335.249,20</i>	<i>52.527,24</i>	<i>17.609,94</i>
Summe	2.660.195,01	2.589.240,23	49.918,52	21.036,26
<i>Vorjahr</i>	<i>2.790.751,53</i>	<i>2.720.614,35</i>	<i>52.527,24</i>	<i>17.609,94</i>

Im Posten "Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände" sind Erträge in Höhe von € 2.167.962,44 (Vorjahr: € 2.277.965,02) enthalten, die erst nach dem Abschlussstichtag 31.12.2022 zahlungswirksam werden.

In den sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände sind Leistungsabgrenzungen im Zusammenhang mit Forschungsförderungen in Höhe von € 1.970.644,87 (Vorjahr: € 2.147.612,54) enthalten. Die Bilanzierung dieser Abgrenzungspositionen erfolgt im Sinne einer periodengerechten Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen und betrifft die Förderprojekte, bei denen die bereits angefallenen und nach den Vereinbarungen als förderfähig erachteten Kosten während der Projektlaufzeit bisher noch nicht mit dem Fördergeber abgerechnet werden konnten.

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter den aktiven Rechnungsabgrenzungsposten wurden Ausgaben vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Stichtag sind.

Passiva**Eigenkapital**

Das Universitätskapital wurde mit dem Betrag zum Zeitpunkt der Ausgliederung per 1. Jänner 2004 angesetzt. Von der Möglichkeit einer Erhöhung bzw. Herabsetzung des Universitätskapitals wurde nicht Gebrauch gemacht.

Der Bilanzgewinn setzt sich aus dem Jahresergebnis, der Rücklagendotierung und dem Gewinnvortrag zusammen.

Rücklagen

Bei der Rücklage handelt es sich um eine Rücklage für Infrastrukturmaßnahmen. Die Rücklage ist auch liquiditätsmäßig bedeckt.

Investitionszuschüsse

Die Investitionskostenzuschüsse werden analog zur entsprechenden Abschreibung der Wirtschaftsgüter erfolgswirksam aufgelöst. Von den gesamten Zuschüssen sind per 31.12.2022 € 6.169.728,10 (Vorjahr € 6.436.852,65) noch nicht ertragswirksam aufgelöst.

Die Auflösung wird im Posten "Sonstige betriebliche Erträge übrige" ausgewiesen.

	Wert 1.1.2022 in EUR	Zuweisung in EUR	Um- buchung in EUR	Auflösung in EUR	Wert 31.12.2022 in EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	15.006,65	0,00	0,00	-5.815,75	9.190,90
I. Sachanlagen					
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	6.050.404,54	0,00	0,00	-207.607,48	5.842.797,06
2. technische Anlagen und Maschinen	7.878,97	0,00	0,00	-1.212,14	6.666,83
3. Sammlungen	179.027,65	0,00	0,00	0,00	179.027,65
4. Betriebs- und Geschäftsausstattung	160.737,95	0,00	0,00	-52.489,18	108.248,77
II. Noch nicht ausgenützte Investitionskostenzuschüsse	23.796,89	0,00	0,00	0,00	23.796,89
SUMME Investitionsspiegel	6.436.852,65	0,00	0,00	-267.124,55	6.169.728,10

Die in den Sammlungen des **Robert-Musil-Instituts** enthaltenen Sachspenden in Höhe von € 179.027,65 (Vorjahr: € 179.027,65) wurden mit den fiktiven Anschaffungskosten bewertet und in gleicher Höhe ein Investitionszuschuss eingestellt. Sammlungen werden nicht abgeschrieben, es erfolgt daher auch keine Auflösung des Investitionszuschusses.

Rückstellungen

Rückstellungen für Abfertigungen

Für die finanzmathematische Berechnung der Abfertigungsrückstellung zum 31.12.2022 wurde das Teilwertverfahren mit einem Durchschnittszinssatz von 1,44 % angewendet (Vorjahr: 1,35 %). Es wird eine jährliche Gehaltssteigerung von 3,0 % (Vorjahr: 2,7 %) sowie ein Fluktuationsabschlag in Höhe von 5,0 % (Vorjahr: 5,0 %) für Dienstnehmer Uni-KV vor Vollendung des 15. Dienstjahres berücksichtigt. Beim verwendeten Rechnungszinssatz handelt es sich um den siebenjährigen Durchschnittszinssatz mit einer Restlaufzeit von 15 Jahren. Die KV-Erhöhungen zum 1.1.2023 wurden in der Berechnung bereits berücksichtigt.

Die Summe der Rückstellungen für Abfertigungen beträgt per 31.12.2022 € 4.503.213,00 (Vorjahr: € 4.233.526,00).

Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen inkl. Steuerrückstellungen wurden unter Bedachtnahme auf den Vorsichtsprinzip in der Höhe des Erfüllungsbetrages, der bestmöglich geschätzt wurde, gebildet.

	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube	4.171.497,53	4.153.664,39
Rückstellung für Jubiläumsgelder	3.781.206,00	3.585.439,00
Rückstellung für Drohverluste von Forschungsprojekten	596.748,03	0,00
Rückstellung für offene Rechtsfälle	0,00	547.000,00
Rückstellung für Studienurlaube	435.830,23	377.486,47
Rückstellung für Gutstunden	308.163,94	227.460,22
Rückstellung für nach dem 31.12.2022 einlangende Rechnungen	230.451,84	0,00
Sonst. RST < 100 TEUR	284.104,45	472.622,34
	<u>9.808.002,02</u>	<u>9.363.672,42</u>

Im Geschäftsjahr 2022 wurde eine Drohverlustrückstellung für Kostenaberkennungen in Forschungsförderungsprojekten gebildet. Die Rückstellung für offene Rechtsfälle konnte vollständig aufgelöst werden. Die Auflösung wird im Posten Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen ausgewiesen.

Um den Prozess für die Erstellung des Jahresabschlusses zu beschleunigen, wurde in diesem Rechnungsjahr erstmals aufgrund der Analyse des Vorjahres, eine Rückstellung für nach dem Stichtag einlangende Rechnungen gebildet.

1) Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben

Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben (Global- und Drittmittel) werden auf Basis der Bruttobezüge unter Einbeziehung der Nebenkosten ermittelt. Der Teiler bei den nicht konsumierten Urlauben wird in Annäherung auf die tatsächliche Anwesenheitszeit mit 19 Tagen angesetzt.

2) Rückstellungen für Jubiläumsgelder

Für die finanzmathematische Berechnung der Jubiläumsrückstellung wurde das Teilwertverfahren mit einem Durchschnittszinssatz von 1,44 % angewendet (Vorjahr: Rechnungszinssatz 1,35 %).

Es wird eine jährliche Gehaltssteigerung von 3,8 % (Index 2,7 %, Biennalsprünge 1,1 %), eine Valorisierung der Fixansprüche von 2,8 %, sowie ein Fluktuationsabschlag in Höhe von 5,0 % für Dienstnehmer Uni-KV vor Vollendung des 15. Dienstjahres berücksichtigt.

Entsprechend der Bestimmungen des § 20c Abs 3 Gehaltsgesetz (GehG) können Beamte und gemäß § 22 VBG iVm § 15 GehG Vertragsbedienstete „aus einem anderen Grund“ mit 65 Jahren in Pension gehen und erhalten nach 35 Dienstjahren das Jubiläumsgeld ausbezahlt. Die Inanspruchnahmewahrscheinlichkeit wurde mit 100 % angesetzt. Im Geschäftsjahr wurden in der Berechnung die Betriebsvereinbarungen betreffend die Jubiläumszuwendungen für das wissenschaftliche und das allgemeine Personal gem. § 63 des Kollektivvertrags für Universitäten berücksichtigt.

3) Rückstellung für Studienurlaube

Mit 31.12.2009 wurde erstmalig eine Rückstellung für die Möglichkeit gebildet, nach 7 Dienstjahren einen maximal sechsmonatigen Studienurlaub anzutreten (§ 33 KV). Als Beginn der 7-Jahresfrist wurde das Eintrittsdatum des jeweiligen Mitarbeiters oder der jeweiligen Mitarbeiterin herangezogen. Aus Sicht der Kommentare zum Kollektivvertrag beginnt jedoch die Frist mit Wirksamkeit des Kollektivvertrags für die jeweilige Person zu laufen, bei den Professoren und Professorinnen wird den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechend der Dienstantritt zugrunde gelegt. Dem Umstand, dass nicht sämtliche in Studienurlaube befindliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu 100 % durch Zukauf externer Lehrbeauftragter substituiert werden und nicht alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen einen Studienurlaub in Anspruch nehmen, wird durch Berücksichtigung eines 70 % Abschlages vom Vollansatz Rechnung getragen. Dieser Ansatz ergab sich aus einer empirischen Untersuchung der Leistungsperiode 2019 - 2021 und der sich daraus ergebenden Beobachtung der diesem Zeitraum tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht bewertet.

	Gesamtbetrag	davon Restlaufzeit bis 1 Jahr
	EUR	EUR
D. Verbindlichkeiten		
1. erhaltene Anzahlungen	409.017,78	409.017,78
<i>Vorjahr</i>	<i>263.816,72</i>	<i>263.816,72</i>
davon von den Vorräten absetzbar	233.636,80	233.636,80
<i>Vorjahr</i>	<i>146.008,41</i>	<i>146.008,41</i>
davon nicht von den Vorräten absetzbar	175.380,98	175.380,98
<i>Vorjahr</i>	<i>117.808,31</i>	<i>117.808,31</i>
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.191.412,14	2.191.412,14
<i>Vorjahr</i>	<i>2.048.750,38</i>	<i>2.048.750,38</i>
3. sonstige Verbindlichkeiten	5.771.251,34	5.771.251,34
<i>Vorjahr</i>	<i>1.674.926,76</i>	<i>1.674.926,76</i>
davon aus Steuern	857.546,08	857.546,08
<i>Vorjahr</i>	<i>785.891,54</i>	<i>785.891,54</i>
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	448.391,49	448.391,49
<i>Vorjahr</i>	<i>469.627,41</i>	<i>469.627,41</i>
Summe Verbindlichkeiten	8.371.681,26	8.371.681,26
<i>Vorjahr</i>	<i>3.987.493,86</i>	<i>3.987.493,86</i>

Dingliche Sicherheiten sind, wie im Vorjahr, nicht bestellt.

Bei den erhaltenen Anzahlungen in der Höhe von € 409.017,78 (Vorjahr: € 263.816,72) handelt es sich um Anzahlungen für noch nicht abrechenbare Leistungen, wovon € 233.636,80 (Vorjahr: € 146.008,41) bereits verbrauchte Anzahlungen ("davon von den Vorräten absetzbar") und € 175.380,98 (Vorjahr: € 117.808,31) noch nicht verbrauchte Anzahlungen betreffen. Die gesamten erhaltenen Anzahlungen betreffen Projekte gemäß § 27 UG.

In den gesamten Verbindlichkeiten sind solche gemäß § 27 UG iHv € 4.442.573,38 (Vorjahr: € 303.321,98) enthalten, das entspricht zirka 8,80 % (Vorjahr: 0,72 %) der Bilanzsumme.

Im Posten „Sonstige Verbindlichkeiten“ sind Aufwendungen in Höhe von € 1.795.183,51. (Vorjahr: € 1.668.837,33) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Die sonstigen Verbindlichkeiten sind insbesondere aufgrund der Vorauszahlungen bei Projekten, bei denen die Universität Klagenfurt als Projektkoordinator fungiert, gestiegen.

Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten wurden Einnahmen vor dem Bilanzstichtag ausgewiesen, soweit sie Ertrag für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag sind.

Im Sinne einer periodengerechten Darstellung von Aufwendungen und Erträgen wurden aus den im Globalbudget und den Hochschulraumstrukturmitteln vereinnahmten Beträgen Abgrenzungen im Ausmaß von € 3.736.362,44 (Vorjahr: € 2.415.849,45) vorgenommen.

Rechnungsabgrenzungsposten	31.12.2022	31.12.2021
	EUR	EUR
Drittmittel Forschungsförderung	5.330.648,10	4.579.925,71
Vorhaben LV 19 - 21	766.683,00	1.438.022,80
Globalbudget 3 Jahresverteilung	572.472,59	0,00
Vorhaben LV 22-24	548.941,00	0,00
Berufungszusagen	464.355,14	0,00
Hochschulraumstrukturmittel	448.713,83	236.286,81
Universitätslehrgänge	441.353,32	437.428,43
Projekt IMST	313.802,00	227.967,52
USI Covid 19 Einnahmenausfallsersatz BMBWF	234.000,00	234.000,00
Studienbeiträge Einzahlungen Studierende	208.196,73	205.090,45
Lorbeerkonto (Prämiensystem)	106.643,00	86.746,78
Technology Scholarships	99.003,00	58.103,00
Weiterbildung (Konferenzen, Tagungen etc.)	51.352,01	52.683,89
PFL Lehrgänge	48.334,67	56.821,97
ÖKOLOG	39.317,00	51.294,87
USI Beiträge	61.828,61	36.345,76
passive Rechnungsabgrenzung < 30.000,00	108.447,23	46.825,46
	<u>9.844.091,23</u>	<u>7.747.543,45</u>

In der passiven Rechnungsabgrenzung sind Abgrenzungen von Projekten der Forschungsförderung („subventionierte Forschung“) ausgewiesen, soweit bei den einzelnen Projekten bis zum Bilanzstichtag ein Einnahmenüberhang besteht.

Gem. § 11 Abs 2 Z 23 Univ.RechnungsabschlussVO sind Budgeteinbehalte des BMBWF unter der Position "Passive Rechnungsabgrenzungen" auszuweisen, die aufgrund von vermeintlichen Unterschreitungen von Zielwerten der Leistungsvereinbarung im Jahr 2023 entstehen. Aufgrund der geopolitisch bedingten außerordentlichen wirtschaftlichen Situation wurde zwischen BMBWF und Universität im Rahmen einer Ergänzung zur Leistungsvereinbarung geregelt, dass Budgeteinbehalte aufgrund von Zielunterschreitungen für die Leistungsperiode 2022 - 2024 nicht schlagend werden.

Erläuterung der Haftungsverhältnisse:

	Gesamtbetrag
	<u>EUR</u>
Eventualverbindlichkeiten	173.355,97
Vorjahr	<u>173.355,97</u>

Die Eventualverbindlichkeiten setzen sich aus Bankgarantien (Kautionen für gemietete Gebäudeflächen) in der Höhe von € 173.355,97 (Vorjahr: € 173.355,97) zusammen.

Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Im Jahr 2022 wurden Umsatzerlöse iHv € 85.450.476,63 (Vorjahr: € 83.320.685,24) erzielt. € 73.544.519,37 (Vorjahr: € 70.622.390,24) entfallen auf reine Globalbudgetzuweisungen des Bundes (vor Zuweisung zum passiven Rechnungsabgrenzungsposten).

Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen

In der Position Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Vorsorgekassen sind Dienstgeberbeiträge für Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von € 617.069,35 (Vorjahr € 608.772,86) enthalten.

Sonstige übrige betriebliche Aufwendungen

	2022	2021
	EUR	EUR
Verbrauch von Energie (Strom, Heizung, Wasser)	685.406,90	672.613,78
Instandhaltungen Gebäude	453.461,07	387.990,72
Betriebskosten Gebäude	921.691,10	839.283,20
Sonstige Instandhaltungen und Reinigungen durch Dritte	1.288.522,27	1.124.473,52
Reiseaufwendungen und Spesen	871.431,47	201.857,95
Nachrichtenaufwand (Porto, Telefon, Internet, Telefax, etc.)	311.260,14	324.509,64
Mieten Gebäude	3.080.336,30	2.914.051,85
Sonstige Miet-, Leasing-, Lizenzgebühren	1.332.571,83	853.837,89
Leihpersonal und Werkverträge	214.755,95	272.057,94
Stipendien, Aus- und Fortbildung sowie ähnliche Förderungen	1.377.047,55	974.598,32
Summe Übrige sonstige betriebliche Aufwendungen	3.197.630,32	2.290.398,65
	<u>13.734.114,90</u>	<u>10.855.673,46</u>

Die Erhöhung ist insbesondere auf erhöhte Aufwendungen für Mieten und Lizenzgebühren, für digitale Medien sowie für Reisekosten und Kongressgebühren zurückzuführen. Diese Kosten sind insbesondere aufgrund der auslaufenden COVID-19-Pandemie wieder nahezu auf das Niveau vor COVID-19 gestiegen.

Sonstige Angaben

Im Abschlussjahr wurden keine derivativen Finanzinstrumente iSd. § 238 Abs 1 Z 1 und Z 2 sowie Abs 2 UGB eingesetzt. Es wurden keine wesentlichen Geschäfte gem. § 238 Abs 1 Z 10 UGB getätigt, die nicht in der Bilanz enthalten sind.

Im Rechnungsjahr gab es keine wesentlichen zu marktüblichen Bedingungen getätigte Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen iSd. § 238 Abs 1 Z 12 UGB.

In diesem Geschäftsjahr entstanden nachstehend angeführte Aufwendungen für den Abschluss.

Prüfungsleistung	€ 23.556 (Vorjahr: € 22.800,00)
sonstige Leistung	€ 0,00 (Vorjahr: € 14.800,00)

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine Ereignisse nach dem Bilanzstichtag eingetreten, die eine wesentliche Auswirkung auf den Rechnungsabschluss haben.

Frühwarnbericht

Nach § 16 Univ. RechnungsabschlussVO hat das Rektorat einen Frühwarnbericht aufzustellen, wenn in der nach § 2 Univ. RechnungsabschlussVO aufgestellten Gewinn- und Verlustrechnung ein Jahresfehlbetrag ausgewiesen wird und entweder die Eigenmittelquote weniger als 8 vH oder der Mobilitätsgrad weniger als 100 vH beträgt.

Die Kennzahlen gemäß § 16 Univ. RechnungsabschlussVO weisen folgende Werte auf:

Gerichtsverfahren

Modifizierte Berechnungsweise (ohne Berücksichtigung der Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube):

Jahresüberschuss per 31.12.2022:	€ 915.781,57	€ 1.776.701,42 (31.12.2021)
Eigenmittelquote gem. § 16 Abs 2:	35,72 %	39,91 % (31.12.2021)
Mobilitätsgrad gem. § 16 Abs 3:	163,01 %	178,59 % (31.12.2021)

Im Zuge eines Abstimmungsprozesses zwischen der Universitätenkonferenz und dem BMBWF ist man zur Erkenntnis gelangt, ab dem Rechnungsabschluss 2019 die Berechnungsweise des Mobilitätsgrades dahingehend anzupassen, dass nunmehr die Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube als langfristige Rückstellung gewertet wird und daher in der vorliegenden Berechnung keine Berücksichtigung mehr findet. Im Abschlussjahr wurden € 57.129,78 (Vorjahr: € 67.633,12) als Urlaubersatzleistung zur Auszahlung gebracht.

Bisherige Berechnung:

Jahresüberschuss per 31.12.2022:	€ 1.483.281,57	€ 1.776.701,42 (31.12.2021)
Eigenmittelquote gem. § 16 Abs 2:	35,72 %	39,91 % (31.12.2021)
Mobilitätsgrad gem. § 16 Abs 3:	134,44 %	135,29 % (31.12.2021)

Die Berechnungen der Kennzahlen wurden gemäß § 16 Abs 2 und 3 Univ. RechnungsabschlussVO durchgeführt.

Die Darstellung der obigen Kennzahlen ergibt, dass für das Berichtsjahr kein Frühwarnbericht zu erstellen ist.

Angabe gemäß § 40 Abs 2 UG 2002**UNIVERSITÄTSSPORTINSTITUT**

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Erlöse des USI	1.714.386,39	1.326.349,70
- nicht ausgeschöpftes Budget aus Vorperioden	-441.141,34	-275.283,08
- direkt zuordenbare Aufwendungen	-1.288.901,08	-1.003.594,01
Ergebnis	-15.656,03	47.472,61

Angabe gemäß § 12 RA-VO

Die Ergebnisse aus den Tätigkeiten gemäß §§ 26 und 27 UG wurden gemäß § 12 Abs 4 Univ. RechnungsabschlussVO ermittelt.

Ergebnisse aus Tätigkeiten gemäß § 27 UG

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Ergebnis aus der Tätigkeit nach § 27 UG		
Erlöse aus § 27-Tätigkeiten	8.036.348,60	7.268.442,74
Sonst. Erlöse und Erträge aus Finanzmitteln	293.731,06	134.909,72
- direkt zuordenbare Aufwendungen	-8.168.316,45	-6.903.211,33
Ergebnis aus den Tätigkeiten gemäß § 27 (GuV)	161.763,21	500.141,13

Im Ergebnis 2022 sind interne Umbuchungen in der Höhe von € 1.030.033,41 (Vorjahr: € 856.249,18) vom Drittmittel- in den Globalbudgetbereich enthalten.

Ergebnisse aus Tätigkeiten gemäß § 26 UG

	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Ergebnis aus der Tätigkeit nach § 26 UG		
Kostenersätze gem. § 26	1.181.203,14	1.500.089,88
- direkt zuordenbare Aufwendungen	-1.204.042,53	-1.445.132,04
Ergebnis	-22.839,39	54.957,84

Das Ergebnis gemäß § 26 UG beträgt € -22.839,39 (Vorjahr: € 54.957,84).

Ergebnisse aus Universitätslehrgängen

Ergebnis aus Universitätslehrgängen	31.12.2022 EUR	31.12.2021 EUR
Erlöse aus Lehrgängen	849.453,25	785.822,96
Sonstige Erlöse und Erträge aus Finanzmitteln	1.286,05	1.149,00
- direkt zuordenbare Aufwendungen	-968.429,82	-743.507,75
Ergebnis aus der Tätigkeit von Lehrgängen	-117.690,52	43.464,21

Die interne Kostenrechnung zeigt, dass der Bereich Universitätslehrgänge über die gesamte Laufzeit der Lehrgänge ein ausgeglichenes Ergebnis erwirtschaftet und keine finanziellen Risiken aus dem Bereich der Weiterbildung zu erwarten sind. Die liquiden Mittel belaufen sich zum Stichtag 31.12.2022 auf € 899.042,44 (Vorjahr: € 979.730,24).

Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, für die Verfügungsbeschränkungen oder Zweckwidmungen gegenüber Dritten bestehen

Unter den Sammlungen ist der literarische **Nachlass nach Sir Karl Popper** enthalten, an dem ideelles Miteigentum der Universität Klagenfurt zusammen mit dem Land Kärnten besteht. Der ideelle Anteil der Universität Klagenfurt beträgt rund 55 %, der Buchwert € 638.367,00 (Vorjahr: € 638.367,00).

Dieser Nachlass unterliegt einem Veräußerungsverbot.

Die Sammlungen des **Robert-Musil-Instituts** werden zu Anschaffungskosten bewertet und sind mit einem Buchwert in Höhe von € 582.261,70 (Vorjahr: € 582.261,70) ausgewiesen, davon Sachspenden: € 179.027,65.

Finanzielle Verpflichtungen der Universität Klagenfurt aus der Nutzung von im Rechnungsabschluss nicht ausgewiesenen Sachanlagen betragen

Jahr	TEUR	Vorjahr	TEUR
2023	4.074	2022	3.806
2024	4.196	2023	3.921
2025	4.322	2024	4.038
2026	4.451	2025	4.159
2027	4.585	2026	4.284
	<u>21.628</u>		<u>20.208</u>

Im Wesentlichen handelt es sich um Gebäudemieten (inkl. Betriebskosten).

Angabe der Bezüge des Rektorats und des Universitätsrates gemäß § 11 Z 7 RA-VO (Angaben nach Bundes Public Corporate Governance Kodex)

	2022 EUR	2021 EUR
Bezüge Rektorat (Bruttogehälter inkl. Dienstgeberanteil)	876.043	855.730
Bezüge Universitätsrat	50.037	49.259
	<u>926.080</u>	<u>904.989</u>

An die Mitglieder des Rektorats sowie des Universitätsrates wurden gem. §11 Z 7 lit c RA-VO keine Vorschüsse ausbezahlt bzw. keine Kredite vergeben.

Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterübersicht per 31.12.2022

Personalkategorien	Köpfe			Jahresvollzeitäquivalente		
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt
Wissenschaftliche und künstlerisches Personal gesamt ¹	587	581	1.168	247,1	290,1	537,3
Professorinnen und Professoren ²	23	52	75	22,3	49,9	72,2
Äquivalente ³	31	36	67	30,5	38,0	68,5
darunter Dozentinnen und Dozenten ⁴	7	9	16	7,0	10,5	17,5
darunter Assoziierte Professorinnen und Professoren ⁵	24	27	51	23,5	27,5	51,1
wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/innen ⁶	533	493	1.026	194,4	202,2	396,6
darunter Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ⁷	2	4	6	2,7	3,0	5,7
darunter Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten auf Laufbahnstellen ⁸	2	2	4	1,6	2,5	4,1
darunter über F&E- Projekte drittfinanzierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ⁹	67	77	144	38,6	56,6	95,2
Allgemeines Personal gesamt ¹⁰	361	140	501	248,3	105,2	353,4
darunter über F&E-Projekte drittfinanziertes allgemeines Personal ¹¹	11	2	13	5,0	2,2	7,2
Insgesamt ¹²	946	721	1.667	495,4	395,3	890,7

Bei der Summenbildung ergeben sich aufgrund von unterjährigen Verwendungsänderungen und Durchschnittswertermittlungen Rundungsdifferenzen

Ohne Karenzierungen. Personen mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen sind nur einmal gezählt.

- 1 Verwendungen 11, 12, 14, 16, 17, 18, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 81 bis 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV
- 2 Verwendungen 11, 12, 81 und 85 bis 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV
- 3 Verwendungen 14 und 82 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV
- 4 Verwendung 14 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV
- 5 Verwendung 82 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV
- 6 Verwendungen 16, 17, 18, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 83, 84 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV
- 7 Verwendung 83 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV
- 8 Verwendung 28 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV
- 9 Verwendungen 24 und 25 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV
- 10 Verwendungen 40 bis 70 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV
- 11 Verwendung 64 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV
- 12 Alle Verwendungen gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterübersicht per 31.12.2021

Personalkategorien	Köpfe			Jahresvollzeitäquivalente		
	Frauen	Männer	Gesamt	Frauen	Männer	Gesamt
Wissenschaftliche und künstlerisches Personal gesamt ¹	601	602	1.203	264,3	299,9	564,2
Professorinnen und Professoren ²	23	54	77	21,2	54,0	75,2
Äquivalente ³	33	41	74	29,7	40,9	70,6
darunter Dozentinnen und Dozenten ⁴	7	11	18	7,0	12,5	19,5
darunter Assoziierte Professorinnen und Professoren ⁵	26	30	56	22,7	28,4	51,1
wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter/innen ⁶	545	507	1.052	213,4	205,0	418,4
darunter Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ⁷	4	2	6	5,6	2,0	7,6
darunter Universitätsassistentinnen und Universitätsassistenten auf Laufbahnstellen ⁸	1	2	3	1,0	2,0	3,0
darunter über F&E- Projekte drittfinanzierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ⁹	74	82	156	40,0	60,4	100,4
Allgemeines Personal gesamt ¹⁰	343	138	481	242,3	104,9	347,2
darunter über F&E-Projekte drittfinanziertes allgemeines Personal ¹¹	11	5	16	4,1	3,9	8,1
Insgesamt ¹²	942	740	1.682	506,7	404,8	911,4

Bei der Summenbildung ergeben sich aufgrund von unterjährigen Verwendungsänderungen und Durchschnittswertermittlungen Rundungsdifferenzen

Ohne Karenzierungen. Personen mit mehreren Beschäftigungsverhältnissen sind nur einmal gezählt.

- 1 Verwendungen 11, 12, 14, 16, 17, 18, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 81 bis 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV
- 2 Verwendungen 11, 12, 81 und 85 bis 87 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV
- 3 Verwendungen 14 und 82 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV
- 4 Verwendung 14 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV
- 5 Verwendung 82 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV
- 6 Verwendungen 16, 17, 18, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 83, 84 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV
- 7 Verwendung 83 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV
- 8 Verwendung 28 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV
- 9 Verwendungen 24 und 25 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV
- 10 Verwendungen 40 bis 70 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV
- 11 Verwendung 64 gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV
- 12 Alle Verwendungen gemäß Z 3.6 der Anlage 9 UHSBV

Organe

Die obersten Organe der Universität sind der Universitätsrat, das Rektorat und der Senat.

Universitätsrat: aktuelle Funktionsperiode Beginn 01.3.2023

Mag. Werner Wutscher
Vorsitzender

em. Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Rita Franceschini
Stellvertretende Vorsitzende

Botschafterin Mag.^a Sigrid Berka
Univ.-Prof.ⁱⁿ i.R. Dr.ⁱⁿ Irene Nierhaus
Univ.-Prof. DI Dr. Harald Gall
Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner
Mag. Hans Schönegger

Universitätsrat: Funktionsperiode Beginn 01.3.2018 - Ende 28.2.2023

Mag. Werner Wutscher
Vorsitzender

Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Gabriele Kotsis
Stellvertretende Vorsitzende

Univ.Prof.ⁱⁿ Doz.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Brigitta Busch
em. O. Univ.-Prof. DDr. Hermann Kopetz
Mag.^a Gundel Perschler
Univ.-Prof. Dr. Stefan Perner
Prim. Univ.-Prof. Mag. Dr. Bernd Stöckl

Rektorat:

Univ.-Prof. Mag. Dr. Oliver Vitouch
Rektor

Univ.-Prof. Mag. Dr. Reinhard Alexander Stauber
Vizekanzler für Personal und Infrastruktur

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Martina Merz
Vizekanzlerin für Forschung

Ass.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Doris Hattenberger
Vizekanzlerin für Lehre

Senat VII: Funktionsperiode Beginn 1.10.2019 - Ende 30.9.2022

Ao.Univ.-Prof.in Mag.^a Dr.in Larissa Krainer
Vorsitzende

Univ.-Prof. Mag. DDr. Matthias Karmasin
1. Stellvertretender Vorsitzender

Assoc. Prof. DI Dr. Mathias Lux
2. Stellvertretender Vorsitzender

Personengruppe der Professorinnen und Professoren

Univ.-Prof. Dr. Daniel Barben
Univ.-Prof.in Dr.in Anke Bosse
O.Univ.-Prof. DI Dr. Johann Eder
Univ.-Prof. DI Dr. Wilfried Elmenreich
O.Univ.-Prof. DI Dr. Gerhard Friedrich* (Ende: 28.02.2022)
Univ.-Prof.in Mag.^a Dr.in Sabine Barbara Kanduth-Kristen, LL.M.
Univ.-Prof. Mag. DDr. Matthias Karmasin
Univ.-Prof. Dr. Konrad Krainer
Univ.-Prof. Dr. Max-Peter Menzel
O.Univ.-Prof. Mag. Dr. Wolfgang Nadvornig
Univ.-Prof. DIⁱⁿ Dr.in Michaela Szölgvényi*(Beginn: 01.03.2022)
Univ.-Prof. Dr. Stefan Sting
Univ.-Prof. Dr. Ralf Terlutter
Univ.-Prof.in DIⁱⁿ Dr.in Angelika Wiegele

Personengruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Assoc. Prof.in Dr.in Christina Beretta
Ao.Univ.-Prof.in Mag.^a Dr.in Larissa Krainer
Assoc. Prof. DI Dr. Mathias Lux
Assoc.-Prof. Mag. Dr. René Reinhold Schalleger
Ass.-Prof. Mag. Dr. Martin Weiß
Ass.-Prof. Mag. Dr. Michael Wieser

Personengruppe der Studierenden

Markus Baurecht, Bed
Aida Džaferovic* (Ende: 04.03.2022)
Fabian Hribernig
Jakob-Manuel Kroboth* (Beginn: 01.05.2022)
Markus Rudolf Erich Offermanns, BSc
Julijana Stjakovic* (Beginn: 16.03.2022)
Chris Mario Stolle, BSc* (Ende: 30.04.2022)
Anna Lisa Strobach

Personengruppe der allgemeinen Bediensteten

Sonja Werdnig

Senat VIII: Funktionsperiode Beginn 1.10.2022 - Ende 30.9.2025

Univ.-Prof. DI Dr. Martin Hitz
Vorsitzende

Assoc.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Christina Beretta, M.A.
1. Stellvertretende Vorsitzende

Markus Rudolf Erich Offermanns, BSc
2. Stellvertretender Vorsitzender

Personengruppe der Professorinnen und Professoren

Univ.-Prof. Dr. Daniel Barben
Assoc.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Christina Beretta, M.A.
Univ.-Prof. DI Dr. Wilfried Elmenreich
Univ.-Prof. DI Dr. Wolfgang Faber
Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Margaretha Gansterer
Univ.-Prof. DI Dr. Clemens Heuberger
Univ.-Prof. DI Dr. Martin Hitz
Univ.-Prof. DI Dr. Dietmar Jannach* (Freistellung WS2022/23)
Univ.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Sabine Barbara Kanduth-Kristen, LL.M.* (Ersatz für Jannach während WS 2022/23)
Univ.-Prof. DI Dr. Martin Pinzger
Univ.-Prof. DI Dr. Bernhard Rinner
Univ.-Prof.ⁱⁿ DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Michaela Szölgyenyi
Univ.-Prof.ⁱⁿ DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Angelika Wiegele

Personengruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Postdoc-Ass.ⁱⁿ DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Roswitha Rissner
Assoc.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Caroline Elisabeth Roth-Ebner
Assoc.-Prof. Mag. Dr. René Reinhold Schalleger
Sen.Scientist Dr. Felix Schniz, M.A.
Ass.-Prof. Dr. Jan Steinbrener
Assoc.-Prof. Mag. Dr. Matthias Wieser

Universität Klagenfurt

Personengruppe der Studierenden

Fabian Hribernig
Jakob-Manuel Krobath
Markus Rudolf Erich Offermanns, BSc
Ferdinand Raunegger
Julijana Stjakovic
Camille Celine Zaccaria

Personengruppe der allgemeinen Bediensteten

Mag.^a Lydia Zellacher

Universität Klagenfurt

Klagenfurt am Wörthersee, am 18.04.2023

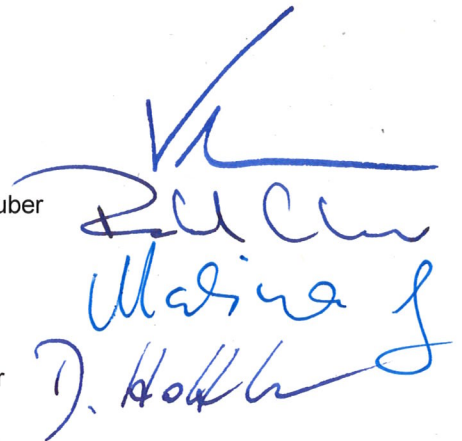
Das Rektorat

Univ.-Prof. Mag. Dr. Oliver Vitouch
Rektor

Univ.-Prof. Mag. Dr. Reinhard Alexander Stauber
Vizekanzler für Personal und Infrastruktur

Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Martina Merz
Vizekanzlerin für Forschung

Ass.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Doris Hattenberger
Vizekanzlerin für Lehre



ANLAGENSPIEGEL

zum 31.12.2022

	Stand	Anschaffungs-/Herstellungskosten			Stand	Stand	kumulierte Abschreibungen		Stand	Buchwerte	
	1.1.2022	Zugänge	Abgänge	Umbuchungen	31.12.2022	1.1.2022	Abschreibungen	Abgänge	31.12.2022	1.1.2022	31.12.2022
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
A. Anlagevermögen											
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
1. Konzessionen und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	1.291.728,93	31.574,42	1.849,91	30.984,00	1.352.437,44	932.490,64	134.133,31	1.849,91	1.064.774,04	359.238,29	287.663,40
davon entgeltlich erworben	1.291.728,93	31.574,42	1.849,91	30.984,00	1.352.437,44	932.490,64	134.133,31	1.849,91	1.064.774,04	359.238,29	287.663,40
II. Sachanlagen											
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	10.769.991,56	0,00	0,00	21.189,79	10.791.181,35	2.309.652,73	288.340,80	0,00	2.597.993,53	8.460.338,83	8.193.187,82
2. technische Anlagen und Maschinen	2.092.122,20	72.449,91	110.461,53	0,00	2.054.110,58	1.628.779,45	101.170,83	108.608,92	1.621.341,36	463.342,75	432.769,22
3. Wissenschaftliche Literatur und andere wissenschaftliche Datenträger	18.835.324,55	904.822,28	2,10	0,00	19.740.144,73	15.727.248,43	1.059.142,12	0,42	16.786.390,13	3.108.076,12	2.953.754,60
4. Sammlungen	1.490.383,88	4.400,00	144,00	0,00	1.494.639,88	0,00	0,00	0,00	0,00	1.490.383,88	1.494.639,88
5. Betriebs- und Geschäftsausstattung	16.785.193,21	1.515.137,53	473.546,22	11.259,99	17.838.044,51	12.178.945,91	1.850.950,16	460.939,65	13.568.956,42	4.606.247,30	4.269.088,09
6. Anlagen in Bau	78.667,48	6.207,76	0,00	-63.433,78	21.441,46	0,00	0,00	0,00	0,00	78.667,48	21.441,46
	50.051.682,88	2.503.017,48	584.153,85	-30.984,00	51.939.562,51	31.844.626,52	3.299.603,91	569.548,99	34.574.681,44	18.207.056,36	17.364.881,07
III. Finanzanlagen											
1. Beteiligungen	45.329,28	24,00	0,00	0,00	45.353,28	0,00	0,00	0,00	0,00	45.329,28	45.353,28
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	202.080,89	500.000,00	0,00	0,00	702.080,89	0,00	0,00	0,00	0,00	202.080,89	702.080,89
	247.410,17	500.024,00	0,00	0,00	747.434,17	0,00	0,00	0,00	0,00	247.410,17	747.434,17
SUMME ANLAGENSPIEGEL	51.590.821,98	3.034.615,90	586.003,76	0,00	54.039.434,12	32.777.117,16	3.433.737,22	571.398,90	35.639.455,48	18.813.704,82	18.399.978,64

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Erläuterung Vermögenslage:

	31.12.2022		31.12.2021		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
AKTIVA					
immaterielle Vermögensgegenstände	288	0,6	359	0,9	-71
Sachanlagen	17.365	34,4	18.207	43,3	-842
Finanzanlagen	747	1,5	248	0,6	499
Anlagevermögen	18.400	36,5	18.814	44,7	-414
langfristige Forderungen	71	0,1	70	0,2	1
Vorräte	396	0,8	235	0,6	161
Forderungen aus Leistungen	361	0,7	385	0,9	-24
sonstige Forderungen + RAP	3.033	6,0	3.176	7,6	-143
flüssige Mittel	28.213	55,9	19.383	46,1	8.830
Umlaufvermögen + RAP	32.003	63,4	23.179	55,1	8.824
Summe Aktiva	50.474	100,0	42.063	100,0	8.411
PASSIVA					
Universitätskapital	2.998	5,9	2.998	7,1	0
Rücklagen	2.400	4,8	2.400	5,7	0
Bilanzgewinn	6.379	12,6	4.896	11,6	1.483
Eigenkapital	11.777	23,3	10.294	24,5	1.483
Investitionszuschüsse	6.170	12,2	6.437	15,3	-267
Summe Eigenmittel im wirtschaftlichen Sinn	17.947	35,6	16.731	39,8	1.216
Rückstellungen für Abfertigungen	4.503	8,9	4.234	10,1	269
sonstige langfristige Rückstellungen	4.171	8,3	4.154	9,9	17
langfristiges Fremdkapital	8.674	17,2	8.388	19,9	286
sonstige Rückstellungen (inkl. Steuern)	5.638	11,2	5.208	12,4	430
erhaltene Anzahlungen	409	0,8	264	0,6	145
Lieferantenverbindlichkeiten	2.191	4,3	2.049	4,9	142
sonstige Verbindlichkeiten	5.771	11,4	1.675	4,0	4.096
PRAP	9.844	19,5	7.748	18,4	2.096
übriges Fremdkapital	23.853	47,3	16.944	40,3	6.909
Fremdkapital insgesamt	32.527	64,4	25.332	60,2	7.195
Summe Passiva	50.474	100,0	42.063	100,0	8.411

Die **Sachanlagen** haben sich gegenüber dem Vorjahr von TEUR 18.207 auf TEUR 17.365 verringert. Im Rechnungsjahr erfolgten insbesondere Investitionen in die Betriebs- und Geschäftsausstattung wie beispielsweise eine Klimaanlage in der USI-Kraftkammer. In den Vorjahren fanden umfangreiche Sanierungsmaßnahmen in die Mensa statt, daher überstiegen die Zugänge bei weitem das übliche Ausmaß.

Bei den **Finanzanlagen** in Höhe von TEUR 702 handelt es sich um einen nachhaltigen Immobilienfonds bei der Kärntner Sparkasse AG sowie einen Zugang in Höhe TEUR 500 für eine Inflationsschutzanleihe der Raiffeisen Bank International AG (RBI).

Die **liquiden Mittel** haben sich von TEUR 19.383 auf TEUR 28.213 erhöht. Die Erhöhung ist insbesondere auf Kooperationsprojekte zurückzuführen, bei denen die Universität Klagenfurt als Projektkoordinator tätig ist und daher Gelder teilweise im Vorhinein erhält, die dann an die Projektpartner weitergeleitet werden. Korrespondierend sind auch die sonstigen Verbindlichkeiten gestiegen. Weiters ist die Erhöhung auch auf Zahlungseingänge aus der betrieblichen Tätigkeit von TEUR 11.985 zurückzuführen. Eine detaillierte Entwicklung des Geldflusses kann aus der Cash-Flow Rechnung abgeleitet werden.

Im **Eigenkapital** wird eine Rücklage (voraussichtlich für zukünftige Infrastrukturprojekte im Zusammenhang mit der Campusentwicklung) in Höhe von EUR 2,4 Mio. ausgewiesen. Die Veränderung resultiert aus dem Jahresüberschuss.

Die **Sozialrückstellungen (Abfertigungen, Jubiläumsgelder, noch nicht konsumierte Urlaube)** sind von TEUR 11.973 auf TEUR 12.456 gestiegen. Die Erhöhung ist bei den Rückstellungen für Abfertigungen sowie der Jubiläumsgeldrückstellung insbesondere auf den im Vergleich zum Vorjahr höheren Gehaltstrend aufgrund der hohen Inflation zurückzuführen. Weiteres wurden in der Bemessungsgrundlage bereits die KV-Erhöhen 2023 berücksichtigt. Die Urlaubsrückstellung in Höhe von TEUR 4.171 ist gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert geblieben.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** sind insbesondere aufgrund der Vorauszahlungen bei Projekten, bei denen die Universität Klagenfurt als Projektkoordinator fungiert, gestiegen. Die Verpflichtungen gegenüber den anderen Projektteilnehmern werden unter den sonstigen Verbindlichkeiten ausgewiesen.

Die **Passive Rechnungsabgrenzung** ist von EUR 7,7 Mio. auf EUR 9,8 Mio. gestiegen. Die Abgrenzung für die Forschungsförderung hat sich von EUR 4,6 Mio. auf EUR 5,3 Mio. erhöht. Die Abgrenzung für noch nicht abgeschlossene Projekte aus der Leistungsperiode 2019 bis 2021 betragen EUR 3,7 Mio., nach EUR 2,4 Mio. im letzten Rechnungsjahr. Für die neue Leistungsperiode 2022 bis 2024 wurden Abgrenzungen in Höhe von TEUR 549 berücksichtigt. Aufgrund der linearen Zuordnung und der unterschiedlich hohen Auszahlung wurde eine Abgrenzung in Höhe von TEUR 572 berücksichtigt. Diese soll insbesondere Valorisierungseffekte ausgleichen.

Erläuterung Ertragslage:

	2022		2021		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	85.450	100,0	83.321	100,0	2.129	2,6
Bestandsveränderung	99	0,1	-457	-0,5	556	121,7
Betriebsleistung	85.549	100,1	82.864	99,5	2.685	3,2
Material- und Leistungsaufwand	-745	-0,9	-594	-0,7	-151	-25,4
Bruttoergebnis	84.804	99,2	82.270	98,7	2.534	3,1
sonstige betriebliche Erträge	1.077	1,3	433	0,5	644	148,7
Personalaufwand	-67.082	-78,5	-66.118	-79,4	-964	-1,5
Abschreibungen	-3.434	-4,0	-3.482	-4,2	48	1,4
sonstige betriebliche Aufwendungen	-13.743	-16,1	-11.089	-13,2	-2.654	-23,9
Universitätsergebnis	1.622	1,9	2.014	2,4	-392	-19,5
Finanzergebnis	-133	-0,2	-233	-0,3	100	42,9
Ergebnis der gewöhnlichen Universitätsstätigkeit	1.489	1,7	1.781	2,1	-292	16,4
Steuern vom Einkommen	-5	0,0	-4	0,0	-1	-25,0
Jahresüberschuss/-fehlbetrag	1.484	1,7	1.777	2,1	-293	-16,5
Veränderung Rücklagen	0	0,0	-1.000	-1,2	1.000	100,0
Jahresgewinn/-verlust	1.484	1,7	777	0,9	707	91,0
Gewinnvortrag	4.895	5,8	4.118	4,9	777	18,9
Bilanzgewinn	6.379	7,5	4.895	5,9	1.484	30,3

Die **Umsatzerlöse** betragen im Rechnungsjahr 2022 rd. EUR 85,5 Mio., wobei EUR 73 Mio. (Vorjahr: EUR 71 Mio.) auf die Globalbudgetzuweisung entfallen. Die Erhöhung ist insbesondere auf die erhöhte Zuweisung gemäß der neuen Leistungsvereinbarung für die Periode 2022-2024 zurückzuführen. Die Veränderung des Bestandes an noch nicht abrechenbaren Leistungen entspricht der Erhöhung der noch nicht abrechenbaren Leistungen. Insgesamt ergibt sich im Jahr 2022 eine gegenüber dem Vorjahr doch wesentlich höhere **Betriebsleistung** von EUR 85,5 Mio. gegenüber EUR 82,9 Mio.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** haben sich insbesondere wegen der Auflösung der Rückstellung für offene Rechtsfälle erhöht.

Die **Personalaufwendungen** sind von EUR 66,1 Mio. auf EUR 67,1 Mio. gestiegen. Die Erhöhung ist im Wesentlichen auf die jährlichen Gehaltsanpassungen zurückzuführen. Die Anzahl an Mitarbeitern (gemessen in Jahresvollzeitäquivalenten) hat sich gegenüber dem Vorjahr von 911 auf 891 reduziert.

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** haben sich von EUR 11,1 Mio. auf EUR 13,7 Mio. erhöht. Die Erhöhung ist insbesondere auf erhöhte Aufwendungen für Mieten und Lizenzgebühren, für digitale Medien sowie für Reisekosten und Kongressgebühren zurückzuführen. Diese Kosten sind insbesondere aufgrund der auslaufenden COVID-19-Pandemie wieder nahezu auf das Niveau vor COVID-19 gestiegen.

Finanzlage:

Die Cash-Flow-Rechnung erfolgte unter Anwendung der AFRAC Stellungnahme 36. Zur Verbesserung der Klarheit und Aussagekraft bzw. auch der Vergleichbarkeit der Cash-Flow-Rechnung des Vorjahres, wurden die Vorjahreszahlen entsprechend der AFRAC Stellungnahme 36 angepasst.

	2022	2021
	TEUR	TEUR
1. Ergebnis vor Steuern	1.489	1.781
2. +/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf Vermögensgegenstände des Investitionsbereiches	3.434	3.482
3. -/+ Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereiches	1	10
4. -/+ Zinsen und ähnliche Erträge	133	233
5. +/- sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge, soweit nicht Posten 6 bis 9 betreffend	-267	-277
6. Netto-Geldfluss aus dem betrieblichen Ergebnis	4.790	5.229
7. -/+ Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	5	-313
8. +/- Zunahme/Abnahme von Rückstellungen (ohne Steuer-rückstellungen)	717	219
9. +/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	6.479	-2.268
10. Netto-Geldfluss aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	11.991	2.867
11. - Zahlung für Ertragsteuern	-6	-5
12. Netto-Geldfluss aus der betrieblichen Tätigkeit	11.985	2.862
13. + Einzahlungen aus Anlagenabgang (ohne Finanzanlagen)	14	27
14. - Auszahlungen für Anlagenzugang (ohne Finanzanlagen)	-2.535	-3.292
15. - Auszahlungen für Finanzanlagenzugang und sonstige Finanzinvestitionen	-623	-429
<i>davon Auszahlungen für Finanzinvestitionen in Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht</i>	-123	-223
16. + Einzahlungen aus Zinsen	3	1
17. Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit	-3.141	-3.693
18. - Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-14	-11
19. Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-14	-11
20. zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Z 12, 17 und 19)	8.830	-842
21. + Finanzmittelbestand am Beginn der Periode	19.383	20.225
22. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	28.213	19.383

Angaben über die rechtlichen Verhältnisse

Gemäß § 1 UG 2002 sind die Universitäten Bildungseinrichtungen des öffentlichen Rechts, die in Forschung und forschungsleitender akademischer Lehre auf die Hervorbringung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse sowie auf die Erschließung neuer Zugänge zu den Künsten ausgerichtet sind. Um den sich ständig wandelnden Erfordernissen organisatorisch, studien- und personalrechtlich Rechnung zu tragen, konstituieren sich die Universitäten und ihre Organe in größtmöglicher Autonomie und Selbstverwaltung.

Die Universität ist gemäß § 4 UG 2002 **eine juristische Person des öffentlichen Rechts**.

Eine Einreichung des Rechnungsabschlusses zum **Firmenbuch** sowie die **Veröffentlichung** in der Wiener Zeitung ist im UG 2002 nicht vorgesehen. Gemäß § 20 Abs. 6 UG 2002 hat jede Universität ein **Mitteilungsblatt** herauszugeben und im Internet auf der Homepage der Universität öffentlich zugänglich zu machen. Im Mitteilungsblatt sind insbesondere kundzumachen:

- a) Satzung, Entwicklungsplan und Organisationsplan einschließlich der Personalzuordnung;
- b) Eröffnungsbilanz sowie Leistungsvereinbarung, Rechnungsabschluss, Leistungsbericht und Wissensbilanz;
- c) Verordnung und Geschäftsordnung von Organen sowie Richtlinien der Leitungsorgane;
- d) Curricula;
- e) Von der Universität zu verleihende akademische Grade sowie Bezeichnungen für die Absolventen von Universitätslehrgängen;
- f) Mitteilungen an die Studierenden sowie sonstige Verlautbarungen von allgemeinem Interesse;
- g) Ausschreibung und Ergebnisse von Wahlen sowie Ausschreibungen von Stellen und Leitungsfunktionen;
- h) Mitglieder der Leitungsorgane;
- i) Verleihung von Lehrbefugnissen sowie Berechtigungen und erteilte Bevollmächtigungen;
- j) Verwendung der Studienbeiträge;

Das **Rechnungsjahr** entspricht dem Kalenderjahr.

Die obersten Organe der Universität sind der Universitätsrat, das Rektorat, der Rektor und der Senat. Die Zusammensetzung des Universitätsrats und des Rektorats sind in den Angaben und Erläuterungen angegeben. Die Mitgliedschaft in mehr als einem der obersten Organe der Universität ist unzulässig. Die Aufgaben der obersten Organe sind in den §§ 21 ff UG 2002 geregelt.

Das Rektorat leitet die Universität und vertritt diese nach außen. Es hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die durch das UG 2002 nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.

Die Universitäten unterliegen gem. §§ 9 und 45 UG 2002 der **Aufsicht** des Bundes. Diese umfasst die Aufsicht über die Einhaltung der Gesetze und Verordnungen einschließlich der Satzung (Rechtsaufsicht). Die vom Rektorat zu führende Gebarung der Universität Klagenfurt unterliegt gemäß § 15 UG 2002 der Prüfung durch den Rechnungshof.

Das **Einbringungsvermögen** der Universität betrug zum 1. Jänner 2004 EUR 2.998.259,73; das Eigenkapital entsprach dem Saldo aus den im Zuge der Erstellung der Eröffnung zum 1. Jänner 2004 ermittelten Vermögensgegenständen und Schulden.

Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse

Die Universität beherbergt vier **Fakultäten**:

- a) Fakultät für Kulturwissenschaften
- b) Fakultät für Wirtschaftswissenschaften
- c) Fakultät für Interdisziplinäre Forschung und Fortbildung (Klagenfurt)
- d) Fakultät für Technische Wissenschaften

Diese sind in weitere Institute bzw. Abteilungen unterteilt.

Angaben über die steuerlichen Verhältnisse

Gemäß § 18 Abs. 2 UG 2002 finden alle dem Bund auf Grund bundesgesetzlicher Bestimmungen eingeräumten abgaben- und gebührenrechtlichen Begünstigungen auch auf die Universitäten Anwendung, soweit diese in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben tätig werden.

Als inländische Körperschaft des öffentlichen Rechts ist die Universität gemäß § 1 Abs. 3 Z 2 KStG mit ihren Einkünften im Sinn des § 21 Abs. 2 und 3 KStG (Einkünfte, bei denen die Steuer durch Steuerabzug erhoben werden) **beschränkt steuerpflichtig**.

Für Zwecke der Abfuhr von Lohnabgaben sowie der Umsatzsteuer wird die Universität ab dem 1. Jänner 2004 beim Finanzamt Österreich unter der Steuernummer 309/6849, Betriebliche Veranlagung, Team BV24, veranlagt.

Umsatzsteuerlich sind die Leistungen der Universität dem Hoheitsbereich des Bundes zuzuordnen. Demgemäß sind die Umsätze der Universitäten gemäß § 2 Abs. 3 UStG nicht steuerbar, soweit kein Betrieb gewerblicher Art begründet wird.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternicht, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.